

Schluss

Wir haben einen weiten Weg zurückgelegt. Die Untersuchung setzte ein bei den vielschichtigen Fremdheitserfahrungen, die wir in der Rechtswelt erleben und tagtäglich forschreiben. Sogleich erhellte die tiefe Ambivalenz dieses eigentümlichen Zugs des Rechts. Wir vergegenwärtigten uns das moderne Unbehagen an der rechtlichen Fremdheit und notierten die vielen Anläufe der Entmystifizierung. Ersichtlich wurde das ideologiekritische Gewicht dieser Entzauberungsarbeit, doch war auch zu konstatieren, dass aus dem Prozess der Aneignung neue, noch undurchdringlichere Mythen erwachsen sind. In der Diskussion um politische Theologie im frühen 20. Jahrhundert lasen wir dann die rechtswissenschaftlichen Versuche Hans Kelsens und Carl Schmitts, dieser Persistenz rechtlicher Transzendenz Herr zu werden und sie an unterschiedliche Souveränitätsvorstellungen zu knüpfen. Kelsen bindet die Transzendenz des Rechts an die positive Normenordnung, Schmitt identifiziert sie mit der autoritativen Entscheidung. Mit Walter Benjamins Gewaltkritik stellten wir indes fest, dass auch diese Wendungen rechtlicher Erhabenheit trotz ihrer machtkritischen Pointe bestehende Machtverhältnisse verklären und ungeschichtlich zementieren. Benjamins Postulat der Rechtsentsetzung bot mit dem messianischen Versprechen geschichtlichen Aufbruchs vom Anderen, Ausgeschlossenen und Unterdrückten des Bestehenden her einen entscheidenden Anhaltspunkt, was angesichts des diagnostizierten Problems Not tätte. Allerdings blieb dunkel, in welcher Gestalt Benjamin die rechtskritische Entsetzungsgewalt imaginiert.

Von hier gingen wir zu Kant zurück, der als Referenz der Machtkritik bei Kelsen, Schmitt und Benjamin prominent im Hintergrund gestanden hatte. Von Kant erhielten wir die Auskunft, dass die Kraft geschichtlicher Entsetzung in der Unendlichkeit der Rechtsidee selbst liegt. Die Evidenz dieser Idee schildert Kant als eine Pflichterfahrung, die sich uns aus aller theoretischen Erfahrung unableitbar aufdrängt. In ihrer Uneinholbarkeit wurzeln Geschichte und Geschichtlichkeit. Die Unendlichkeit des Rechts gebietet öffentlich-zwangsbewehrte Konkretisierung, zugleich aber fortlaufende geschichtliche Überschreitung auf den Fluchtpunkt kosmopolitischer Allgemeinheit hin. Aus der implizierten Verschränkung von Äußerlichkeit und Entzogenheit erhellte die ambivalente Verstrickung befreiender Distanzierung und zwanghafter Suppression in der Erfahrung rechtlicher Fremdheit. Zugleich trat in der uneinholbaren Spannung von öffentlicher Konkretisierung und transzendentem Überschuss die Forderung hervor, rechtliche Vorschriften in steter öffentlicher Reflexion auf die Ansprüche des Anderen, Ausgeschlossenen bestehender Verhältnisse zu deuten und zu vollziehen.

In Hegels Rechtsphilosophie fanden wir die Fährte der geschichtlichen Verfasstheit des Rechts, in der sich die Dualität von positivem und natürlichem Recht aufhebt, weiterverfolgt. Unmissverständlich stellt Hegel heraus, dass Recht seine höchste Verwirklichung in der Weltgeschichte hat. Als Motor des geschichtlichen Prozesses wird nun die fortgesetzte Kollision unterschiedlicher Rechtsbegriffe ausgewiesen. Die konstitutive Differenz unterschiedlicher Instanzen und Gesichtspunkte in der Rechtswirklichkeit treibt fortwährend über bestehende Rechtsauffassungen hinaus. Kants Konzept der Öffentlichkeit verdichtet sich zum Begriff einer Sittlichkeit, in der sich formal-institutionelle und informell-gesellschaftliche Quellen stets schillernd in unseren Rechtsverständnissen vermitteln. In der geschichtlichen Dynamik der Differenzen wird die strukturelle Mittelbarkeit und Indirektheit des Rechts deutlich, die alle souveräne Entscheidungsmacht durchkreuzt. Immer aktualisiert sich die Kraft des Rechts in der dynamischen Konstellation unterschiedlicher Momente. Auch Hegel hebt allerdings hervor, dass die vielgestaltige Tendenz der Verselbständigung einzelner Standpunkte immer akut ist. Am Beispiel der jakobinischen *Terreur* studiert er die Virulenz zwanghafter Abwege. Stets treibt die Rechtsidee aber über diese Abgründe der Abstraktion hinaus. Im Nachvollzug der pluralistischen Kollisionsdynamik sahen wir, dass Hegel die Alteritätserfahrung im Kern des Rechts differenziert aufzeichnet. Gleichzeitig war aber auch zu konstatieren, dass das Andere von einem Zug übergreifender Totalität verdrängt wird. Im spekulativen Standpunkt verschüttet Hegel die existentielle Sprengkraft der Alteritätserfahrung. Entgegen seinen kritischen Einsichten ist er so zu einer mächtigen Quelle identitärer Ordnungs- und Geschichtsvorstellungen geworden.

Mit diesem ambivalenten Befund kehrten wir ins 20. Jahrhundert zurück, um vor dem Hintergrund der Ansätze und Abwege bei Kant und Hegel die konsequente Erschließung der rechtlichen Alteritätslogik bei Barth, Lévinas und Derrida nachzuvollziehen. Wir begannen bei Barth, wo wir die grundlegenden Implikationen der Alterität des Rechts deutlich ausgeführt fanden und die philosophisch-theologische Wendung zum Anderen in ihrem kritischen Verhältnis zu Kant und Hegel situieren konnten. Ausgehend von Barths frühen Rechtsbetrachtungen war deutlich nachzuvollziehen, wie sich das Differenzendenken auf Kants Beobachtung des Uneinholbaren zurückbesinnt, dieses nun aber auf die unverfügbare Offenbarung wirklicher Alterität zurückführt. Barth entwickelt die Disposition und Dynamik des Rechts dezidiert aus der Konfrontation mit dem Anspruch eines Anderen, die den Schein souveräner Eigengesetzlichkeit aufbricht. Indem das konkrete Recht des Anderen die schlechthinnige Beschränktheit des eigenen Bewusstseins offenbart, weist es auch über seinen eigenen Gehalt hinaus. So formt das Widerfahrnis des Rechts den Sinn für das uneinholbare Andere, Ausgeschlossene,

Nächste. Die theologische Erläuterung dieser Konstellation machte die eigentümliche Verschränkung weltlicher, sozialer und theologischer Alterität in der rechtlichen Entzugssemantik verständlich: In der konkreten, durch und durch innerweltlichen Unterbrechung eröffnet sich radikale Transzendenz. Die charakteristische Konstellation von nüchtern-mittelbarer Formalität und erhabenem Transzendenzbezug im Recht spiegelt diesen ruhelosen Zusammenhang wider. Auch in der eigenen Berechtigung enthüllte Barth die Spur vorausliegender Aufgegebenheit. Wir verfolgten, wie Barth in der aufgewiesenen Alteritätslogik unter den Titeln relativer Selbständigkeit und indirekter Identität ähnlich wie schon Hegel die Aufgabe einer Ordnung strikter Mittelbarkeit freilegt, dabei aber das Asymmetrische und Unverfügbare des Aufbruchs herrschender Ordnungsmacht, das sich jeder Souveränität und Gewissheit entzieht, entscheidend akzentuiert. Noch nachdrücklicher als Kant und Hegel betont Barth das Allzumenschlich-Naturwüchsige all unserer rechtlichen Standpunkte. Durchgreifend ist Recht mit Macht versetzt, allenthalben drängt es zu herrenloser Gewalt. In dieser Dürftigkeit bekundet sich aber aus den Strukturen der Differenz – unverfügbar und zeugnishaft – ein Anderes. Wir betrachteten, wie Barth diese Einsichten allem voran gegen den nationalsozialistischen Totalitarismus, aber auch gegen andere Varianten politischer und institutioneller Selbstgewissheit bewährte, und erschlossen die Differenz zu Schmitts Freund-Feind-Dezisionismus, die sich in Begriffen der Passivität, der Schwäche und des Ereignisses konkretisiert. Schließlich wurde die implizierte Korrektur am idealistischen Geschichtsbild skizziert, die Barth in enger Verwandtschaft mit Benjamins Messianismus unternimmt. Der befreiende Alteritätssinn des Rechts entfaltet sich quer zum Treiben der schaltenden Weltmächte in der Spur einer überlegenen Gegengeschichte.

Die Erkenntnisse aus Barths klarer Exposition der Alterität des Rechts vertieften wir dann mit Emmanuel Lévinas. Bei Lévinas gewannen wir zunächst eine Konkretisierung der aufgewiesenen Alteritätslogik anhand der Menschenrechte, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nur zu einem bedeutenden Bereich, sondern zu einem durchgreifenden Prinzip des Rechts aufgestiegen sind. In seiner Phänomenologie dieser Rechte spürt Lévinas hier eine paradigmatische Einschreibung des Anspruchs des Anderen in die Rechtsordnung auf. Er schildert anschaulich, wie dieser Anspruch die Geschichte fortlaufender Überschreitung, Pluralisierung und Verdichtung anstößt, die den weit über die juridische Praxis hinausreichenden Diskurs der Menschenrechte kennzeichnet. Er erhellt das notorische Schillern der Menschenrechtssemantik zwischen sozialer Konkretisierung und theologischer Transzendenz als Ausdruck der Konfiguration, die schon Barth in der Erscheinungsweise rechtlicher Fremdheit namhaft machte. Er weist erhellend auf die prophetische Tradition hin, in der sich die irreduzible Dimension des Außerordentlichen

im Recht mit besonderer Kraft artikuliert. Wir haben uns erinnert, dass dieses prophetische Erbe auch in der modernen Rechtsgeschichte fortgeschrieben wird. Umwälzend wurde es zu Lévinas' Lebzeiten in der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung um Martin Luther King zur Geltung gebracht. In all diesen Ausführungen schließt Lévinas seinerseits eng an Kant an, spitzt die Unendlichkeit der Rechtsidee in der Besinnung auf das Andere aber radikal zu. Er bemerkt, dass die Alterität der Menschenrechte selbst jeden kosmopolitischen Horizont aus den Angeln hebt, und bringt eine affektiv-affirmative Beziehung der Güte zum Anderen in Anschlag, die die Allgemeinheit der Vernunft fundiert und sprengt. Im republikanischen Vokabular des Menschenrechtsdiskurses bezeugt sich dieser Gesichtspunkt am deutlichsten im Motiv der Brüderlichkeit.

Gleichzeitig verdeutlichte uns Lévinas aber auch, dass die Antwort auf den Alteritätsanspruch immer den Keim der Verdrängung des Anderen birgt. Jedes Programm der Rechteverwirklichung tendiert zu einer Totalisierung, die den uneinholbaren Rechtsanspruch im Namen des Rechts unterdrückt. Immer neu muss die Transzendenz des Anspruchs erinnert werden. Neben der Widerständigkeit der menschenrechtlichen Semantik gegen diese Entfremdungsdynamik erkundet Lévinas vor allem die Kraft der gesetzlichen Form, eine befreiende Distanz von den ideologischen Horizonten des Bestehenden zu kultivieren, die den Blick für das Andere offenhält. Die schon von Hegel und Barth hervorgehobene Alteritätslogik gesetzlicher Mittelbarkeit sahen wir im Rekurs auf die Gesetzeskultur des Judentums weiter erläutert.

Schließlich war bei Lévinas das Verhältnis rechtlicher Fremdheit zu Idealen der Politisierung nochmals eigens zu studieren. Wir sahen, dass der im Recht artikulierte Alteritätsanspruch die Ausrufung eines Primats des Politischen widerlegt. Politik antwortet auf einen ihr vorausliegenden Appell, den sie in ihrer Antwort immer auch verrät. Sie ist gefordert, ihre Nachträglichkeit zu reflektieren, indem sie sich von der unverfügbarer Transzendenz des Appells fortlaufend unterbrechen und beirren lässt. Semantik und Form des Rechts sind essentielle Medien einer solchen anderen, messianischen Politik. In diesem Entwurf einer Politik vom Anderen her fanden wir ein Ordnungsmodell der Indirektheit vorgezeichnet, wie wir es schon bei Barth sahen. Auch bei Lévinas verbindet es sich mit einer Kritik weltgeschichtlicher Totalität aus den Ressourcen der jüdisch-christlichen Eschatologie und der Erfahrung des jüdischen Volkes. Auch hier ist die Opposition zum totalitären Politikbegriff Schmitts klar zu verzeichnen.

Allerdings erkannten wir in der Frontstellung gegen Schmitts Grundbegriffe auch die Spuren eines binären Argumentationsmusters in Lévinas' Werk, das eine paradoxe Nähe zum Kontrahenten erzeugt. Wir bemerkten eine Tendenz, den nie gesicherten Sinn für das Andere doch wieder mit bestimmten Instanzen und Standpunkten zu identifizieren.

Hier ging die Untersuchung zu Derrida über, der diese Spannung in seiner Rezeption und Fortführung von Lévinas' Phänomenologie des Anderen schon früh in den Blick brachte. Wir lasen zunächst Derridas wegweisende Analyse von Lévinas' frühem Werk: Die strenge Reinigung des Anderen vom Horizont des Seins und des Subjektbewusstseins würde die Beziehung zu ihm gänzlich verwehren. Die Gewaltkritik verfiele in schlimmste Gewalt. Seiner Alterität kann eben nur indirekt und unrein, durch die fortlaufende Dekonstruktion unserer unzulänglichen Begriffe von ihm Rechnung getragen werden. Diese Einsicht findet sich vor allem in den späteren Schriften Lévinas' und damit nicht zuletzt den rechtsphilosophischen Beiträgen zwar durchaus systematisch bedacht, aber eben nicht konsequent durchgehalten. Wir sahen, dass sich mit diesem Leitgedanken bei Derrida eine Verschiebung des Fokus von der Ethik auf das Recht verbindet, wo die unüberwindliche Verstrickung von Gewalt und Gerechtigkeitsstreben mit gesteigerter Offenheit zutage liegt und bewusst veranstaltet wird. In der Folge wurden Derridas vielfältige Studien dieser prekären Konstellation anhand unterschiedlicher Leitmotive nachgezeichnet. Seine rechtsphilosophischen Schriften entfalten das Mit einander von schlechthinniger Untrennbarkeit und strikter Heterogenität im Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit der Beziehung zum Anderen erfordert rechtliche Aktualisierung und gibt dem Recht Anstoß und Ziel; gleichzeitig bleibt sie dem Recht immer entzogen und wird in jedem Moment von ihm verdrängt. Derrida problematisiert alle Bemühungen und Tendenzen, die Gerechtigkeit doch wieder im Horizont des Absehbaren oder gar Machbaren aufzulösen. In der regulativen Idee Kants, der Hegel'schen Dialektik und selbst den Erwartungen messianischer Religiosität kehrt dieses Problem letztendlich immer wieder. All diese Figuren suggerieren Ordnungen des Möglichen, welche die Beziehung zu einem wirklich Anderen in seiner unantizipierbaren Ereignishaftigkeit verschließen. Das rechtliche Gerechtigkeitsstreben präsentiert sich als ein letztlich aporetisches Unterfangen, das sein Ziel nie einholt. In dieser Disposition erkennt aber auch Derrida kein tragisches Verhängnis. Sie ist die Implikation der unhintergehbaren Entzogenheit, der Fremdheit von Grund und Ziel des Rechts, die Recht erst seine Sprengkraft vermittelt, dergestalt aber nie von uns zu bewerkstelligen ist. Nur in der ausgehaltenen Aporie, dem fortlaufenden Offenbarwerden seiner Unzulänglichkeiten, kann sich im Recht Gerechtigkeit ereignen. Was Kant als unendliche Idee beschreibt, hat den Charakter eines Versprechens. Es scheint unfasslich von der Evidenz eines Anderen, unseren Begriffen Transzendenten her auf – messianisch ohne Messianismus. Es bleibt flüchtig, prekär, diffus und fremd, entzieht sich jeder Bestimmung. Seine Realisierung bleibt immer unverfügbar und ungewiss, im Modus des Vielleicht. Trotz dieser radikalen Unbegreiflichkeit drängt es sich un widerstehlich auf und bringt die aporetische Geschichte des Rechts als

Medium der verheißenen Gerechtigkeit unaufhörlich in Gang. Aus dem Versprechen gewinnt Recht seine spezifisch rechtliche Autorität. Auch Derrida führt die Gottesverweise konstitutioneller Texte an, die das Versprechen am Grund des Rechts bezeugen und zugleich ihrerseits fixierend verdecken. Der uneinholbare Grund vermittelt Recht die Struktur, die Derrida mit dem oft zitierten Begriff der Iteration beschreibt. Fortlaufend sind die Kraft und der Sinn des Rechts vom ungreifbaren Appell des Anderen her neu einzusetzen. Die Autorität des Rechts ist nicht abzuleiten aus einem Ursprung oder Ziel, sondern existiert alleine in der Reihe dieser Reaffirmationen, in der sich ihr konkreter Gehalt stetig verschiebt. In diesem Wiederholungsprozess verschränken sich performative und konstative Elemente, keine Instanz kann den Sinn diktieren, der daraus hervorgeht. In dieser Eigensinnigkeit der Iterationsdynamik tut sich das Versprechen der Beziehung zum Anderen – immer flüchtig, unverfügbar und ungewiss – auf. Mandelas Rettung des Rechts aus den Fängen des kolonialen Staatsrassismus bietet ein besonders eindrückliches und aufschlussreiches Zeugnis der Iterationsdynamik. Derrida hebt aber auch mit neuer Klarheit hervor, dass sich der Appell des Anderen nicht in den Verhältnissen der Menschengesellschaft erschöpft, sondern auch zur Sorge um das nicht-menschliche Andere anhält, wie es neuere Rechtsentwicklungen reflektieren.

Die Lektüre Derridas schärfe nicht nur das Bild des flüchtigen Charakters rechtlicher Fremdheit, sondern auch die Aufzeichnung der damit einhergehenden Fragilität. Am Leitfaden seiner Figur der Autoimmunität tritt das ängstigende Ärgernis, das die Unverfügbarkeit im Kern des Rechts bedeutet, besonders eindringlich mit seinen abschüssigen Implikationen zutage. Aufschlussreich erläutert Derrida, wie sich in der rechtlichen Unterbrechung der Selbstbehauptung die Triebe ebendieser Selbstbehauptung sublimieren. Sorgfältig studiert er die stete Tendenz, den Iterationsprozess gegen seine eigene Entfaltung zu kehren und zwanghaft stillzustellen. Der Schein der Souveränität wird als steter Begleiter des rechtlichen Überschreitungsprozesses beleuchtet. Mit diesen Einsichten wird die Disposition der rechtlichen Souveränitätsdurchkreuzung präzise expliziert. Die Prätention der Souveränität ist ein konstitutiver, nicht auszulöschernder Zug menschlichen Lebens. Ihre Erschütterung ist in der Differenzierung, Teilung und Unterbrechung des Souveränitätsanspruchs zu suchen. Nochmals konnte hier die Erläuterung der Struktur der Indirektheit und Mittelbarkeit in der Disposition rechtlicher Fremdheit ergänzt und präzisiert werden. Unter Bezugnahme auf jüngere politische Erfahrungen und Herausforderungen erörtert Derrida die Aufgabe, im Umweg über plurale Instanzen, Quellen und maßgebliche Gesichtspunkte Entscheidungen vom Anderen her zu erstreben. Gegen Schmitt entwickelt er den Begriff passiver Entscheidung, die aus einer Disposition der Schwäche und Gebrochenheit ergeht. Hinsichtlich der Strukturen

rechtlicher Ordnung bringt Derrida vor allem grenzüberschreitende Konstellationen der Differenz von Instanzen und Ordnungsebenen in den Blick. Deutlicher vermerkt wird insbesondere das Unterbrechungspotential des internationalen Rechts und des Engagements sozialer Bewegungen. Auch im Bezug auf das heute oft ausgerufene Postulat geteilter Souveränität unterstreicht Derrida den aporetischen Charakter. Der darin zu suchende Sinn für das Andere bleibt ungewiss. Seine Aktualität verheißen die Spuren der Kräfte, die den herrschenden globalen Verhältnissen beharrlich die Bruchstücke einer anderen Weltgemeinschaft abringen.

Aus den Ansätzen, Differenzierungen, Variationen und Ergänzungen der verschiedenen Theorien rechtlicher Alterität und ihres ideengeschichtlichen Umfelds verdichtete sich allmählich das Bild von den Dynamiken rechtlicher Fremdheit. Wir erschlossen, dass die Fremdheit des Rechts ihren Sinn in der Pflege der Beziehung zum Anderen hat. Wir sahen, dass der Anspruch des Anderen schon die Semantik des Rechts durchdringt, aber ebenso in den Formen und Institutionen des Rechts Ausdruck findet. Semantisch kamen die Motive unverfügbarer Transzendenz und Erhabenheit, der sich aufdrängenden Verpflichtung und die Ausfüllung des indisponiblen Rechtssinns in den Begriffen der Allgemeinheit, Freiheit und Gerechtigkeit, aber auch der Gleichheit, der Geschwisterlichkeit und des Kosmopolitischen zur Sprache. Als herausragendes Signum des Alteritätsanspruchs im modernen Rechtsdiskurs erhelle die Semantik der Menschenrechte und ihre fundierende Stellung in der Gesamtrechtsordnung. Hinsichtlich der Form stießen wir vor allem immer wieder auf die Mittelbarkeit des Gesetzes, seinen entgegentretenden Forderungs- und Unterbrechungscharakter sowie die über es hinausweisende Auslegungsbedürftigkeit. Vermerkt haben wir die Fremdheit der Form aber auch genereller in der zwangsbewehrten Äußerlichkeit des Rechts. Aufgespürt wurde die Unterbrechungslogik ferner in der Form subjektiver Rechte – sowohl im Verhältnis unter Individuen als auch im Bezug auf das administrative Agieren öffentlicher Institutionen –, die paradigmatisch die reichen Gestalten des Ein- und Widerspruchs strukturieren, die das Rechtsleben kennzeichnen. Ein weiterer prominenter Strukturaspekt war die Pluralität der Gewalten, der Rechtsquellen und der Ordnungsebenen, die jeden rechtlichen Gesichtspunkt mit anderen konfrontiert und unterrichtet. Deutlich exponiert wurde schließlich das öffentliche Gegenüber von Institution und Gesellschaft, in dem sich die Entwicklung des Rechts stets abspielt.

Als allgemeine Konfiguration der Vergegenwärtigung des Anderen im Recht trat dabei eine Struktur der Mittelbarkeit und Indirektheit heraus, die sich mit vielfältigen Verweisen auf eine letzte Transzendenz verbindet. In dieser Gestalt unterrichtet Recht fortlaufend einen Standpunkt der

Selbstgewissheit, Selbstbehauptung und Eigenmacht, weist darin aber zugleich über sich selbst hinaus auf die uneinholbaren Ansprüche des Anderen, Ausgeschlossenen, Übersehenden und Verdrängten hin. Derart formt und nährt Recht eine Haltung der Aufmerksamkeit für das Andere, die Maßgaben aus dem Blick für die uns unerschöpflich angehende Vielfalt menschlicher und nicht-menschlicher Ansprüche deutet und dabei keinen Standpunkt zum totalen und letzten nimmt, sondern sich fortlaufend weiter von der Erfahrung der Alterität beirren lässt und nach dem Übersehenden sucht, ohne die Relativierung und den Widerspruch zu scheuen.

Schon von den ersten Ansätzen bei Kant und Hegel an wurde die so eröffnete Beziehung zum Anderen als wesentlich dynamisch und geschichtlich erkennbar. In der Fremdheit des Rechts wird das Andere nicht unmittelbar gegenwärtig. Es offenbart sich als ein immer Entzogenes, das die unaufhörliche Überschreitung und Verschiebung jedes bestimmten Standpunkts gebietet. In der Spur dieses Prozesses zeigt sich die nie greifbare Beziehung zum Anderen an. Diese Geschichte deckt sich aber nicht mit den dominanten Läufen der Weltgeschichte. Sie ereignet sich in den Brüchen der herrschenden Dynamiken, in denen sich die Ansprüche des Unterdrückten und Verdrängten gegen alle Gesetze der Macht unwiderstehlich Geltung verschaffen.

Als ein Geschehen, das den Horizont unseres Bewusstseins überschreitet und ihm widerspricht, lässt sich der Bezug zum Anderen durch die Dispositionen des Rechts weder verfügen noch gewiss feststellen. Er scheint auf in dieser letzten Unsicherheit eines Versprechens, worin zugleich seine Sprengkraft liegt. In dieser Modalität ist die Beziehung zum Anderen in den vielfältigen Differenzstrukturen des Rechts zu suchen, aus der Evidenz ihres Aufscheinens, aber ohne jede Garantie. Immer wieder wurde thematisch, wie prekär diese Konstellation ist. Stets können die Strukturen des Rechts den Blick auf das Andere auch verfeheln und versperren, oft gerät die Fremdheitsdynamik auf Abwege. Ihre letzte Unverfügbarkeit ist ärgerlich, kränkend und ängstigend. Dieses ausgeprägte Unbehagen treibt immer zur Domestizierung des rechtlichen Alteritätssinns, wodurch die Begegnung mit dem Anderen nicht nur verfehlt, sondern versperrt wird. Die rechtliche Kultivierung der Aufmerksamkeit für das Andere erfordert eine nie abzuschließende Affirmation und Anstrengung ohne Gewissheit ihres Ausgangs. Die Persistenz der Alteritätserfahrung auch außerhalb des Rechts bietet dieser Bemühung keine Sicherheit, aber einen immer wiederkehrenden Anstoß und eine Quelle des Vertrauens.

Nach diesen Aufschlüssen über die rechtliche Fremdheitslogik verortete ein Übergangskapitel die erarbeiteten Erkenntnisse im Kontext der Kritik rechtlicher Strukturen. Als zentrales Problem der Fremdheitsdynamik hatte sich die stete Tendenz ihrer Domestizierung herausgestellt:

Wo das Fremde des Rechts mit bestimmten Instanzen oder Gesichtspunkten identifiziert wird, wird es suppressiv und verschließt den Bezug zum Anderen. Wirstellten fest, dass damit eine verbreitete Diagnose der Rechtskritik angesprochen ist, diese aber spezifisch gewendet wird. Während andernorts oftmals auf Konstellationen juridischer Domestizierung fokussiert wird und dagegen Strategien politischer und ökonomischer Aneignung skizzieren werden, erschließen sich derlei Lösungsansätze aus dem Sinn rechtlicher Fremdheit als Variationen des Problems: statt dem juridischen wird ein politischer oder ökonomischer Gesichtspunkt zur letzten Instanz verklärt. Stattdessen ergab sich aus dem Vorigen das Postulat, die geschichtliche Uneinholbarkeit des Fremden wachzuhalten. Auch mit dieser Forderung rückt das Desiderat einer Repolitisierung in den Vordergrund, allerdings gewinnt das Postulat eine andere Gestalt. Die Aufgabe der Repolitisierung ist nicht in der aneignenden Überwindung der Eigensinnigkeit des Rechts zu suchen, sondern in der spezifischen Bekräftigung dieses Eigensinns. Das politische Ringen hat vom unendlichen Appell der Rechtsforderung auszugehen. Es sind offene und plurale Räume zu kultivieren, in denen jede bestimmte Rechtsauffassung mit anderen konfrontiert wird und in dieser Unterbrechung den Schein und die Kraft eines Letzten verliert. Aus der Erfahrung der Differenz und im Lichte des uneinholbaren Anspruchs des Rechts sind die konkurrierenden Rechtsauffassungen zu bewahren und laufend neu zu hinterfragen.

Mit diesem Befund gingen wir im dritten Teil der Studie näher auf die Bedingungen der aufgegebenen Konstellation ein. Hier kehrten wir zu Kant zurück, um im Ausgang von seinem Begriff öffentlichen Rechts das vorgezeichnete Postulat zu entfalten. Mit Hegels Ergänzungen entnahmen wir Kants Konzeption eines öffentlich geformten Rechts das Modell einer Rechtsverwirklichung in fortlaufender geschichtlicher Spannung von formal-institutioneller und informell-gesellschaftlicher Rechtsformung. Nach den Lehren aus dem Alteritätsdenken galt es, dieses Postulat pluralistischer zu wenden. Beide Seiten der Spannung, die institutionelle und die gesellschaftliche, waren deutlicher in ihrer inneren Diversität und vor allem ihrer unüberblickbaren Offenheit zu betrachten, die sich keiner Ordnungskonstruktion einfügen lässt. Die implizierte geschichtliche Dynamik war ihrerseits in der Vielfalt ihrer Richtungen und ihrer letzten Unabsehbarkeit zu würdigen, die in keiner Ordnung und keiner einheitlichen Geschichtskonstruktion zu fassen ist. In der Konfrontation der pluralen Kräfte war der Aufbruch des Differenz- und Alteritätsbewusstseins in seiner vollen Tragweite herauszuheben.

Unter Anleitung Robert Covers und Richard Bäumlins wurde diese Aufgabe eines pluralistischen öffentlichen Rechts dann konkretisiert. Zuerst wandten wir uns mit Cover der öfter unterbelichteten gesellschaftlichen Seite zu. Hier verfolgten wir, wie weitgehend sich der Sinn

des Rechts entgegen dem Anschein staatlich-öffentlichen Ordnungshandelns im gesellschaftlichen Leben formt und an diesem Ort seine existentielle Bedeutung erlangt. Wir erkannten die konstitutive Pluralität dieses Bildungsprozesses und sahen die stete Tendenz weiterer Pluralisierung. Wir betrachteten das Nebeneinander, aber auch die laufende Konfrontation der unterschiedlichen Rechtsvorstellungen und die stete Herausforderung auch der Rechtspflege der öffentlichen Institutionen durch die konkurrierenden rechtlichen Visionen der gesellschaftlichen Gemeinschaften und Bewegungen. Wir beobachteten die Tendenz des Staates, die Vielfalt gesellschaftlichen Rechtssinns durch das Gewaltmonopol zu unterdrücken und zu verbergen. Wir erschlossen das Desiderat, dass die gesellschaftlichen Kräfte dieser Tendenz durch die Behauptung ihrer Visionen widerstehen und auch die öffentlichen Institutionen den Gesichtspunkt des Sinns über den der Gewalt stellen, indem sie sich ohne unbedingtes Privileg auf eine pluralistische Auseinandersetzung um das rechtlich Gebotene einlassen. Derart ist die öffentlich-institutionelle Rechtspflege der gesellschaftlichen Vielfalt der Rechtsauffassungen auszusetzen. Den öffentlichen Institutionen ist die ihnen in den Namen geschriebene Herausforderung zuzumuten, ihren Sinnanspruch im Lichte dieser gelebten Überzeugungen bewähren zu müssen, sich immer neu beirren, verschieben und zuweilen sogar zurückweisen zu lassen.

Gleichzeitig konstatierten wir in der Lektüre Covers die Aufgabe der öffentlichen Institutionen, der gesellschaftlichen Pluralität rechtlicher Sinnsuche allererst die erforderlichen Räume zu sichern. Die öffentliche Ordnung hat die Entfaltung der Sinngemeinschaften zu schützen, ihre Vielfalt zu koordinieren, die Gruppen aber auch – gegen außen und innen – für ihr Anderes zu öffnen und in eine produktive Auseinandersetzung miteinander zu verwickeln. Hier trafen wir noch einmal auf die Tugend der Indirektheit. Die institutionelle Rechtspflege unterbricht die unmittelbaren – staatlichen und gesellschaftlichen – Überzeugungen und stößt so den Blick für das Andere auf. Die Pluralität ihrer Instanzen widerstrebt auch der Gefahr, den Standpunkt einer rechtsanwendenden Behörde für den Letzten zu nehmen und hält zu einer Urteilspraxis im Bewusstsein unterschiedlicher Perspektiven an. Allerdings wies Cover in den Tugenden der Abstandnahme auch den Keim der Entfremdung von der rechtlichen Sinnsuche auf. Diese stete Entfremdungsgefahr vermittelt der fortgesetzten Konfrontation der institutionellen Praxis mit den Visionen gesellschaftlicher Gruppen ihr volles Gewicht.

Die bei Cover nur zurückhaltend angesprochene produktive Bedeutung der institutionellen Rechtspflege erörterten wir dann in Konsultation Bäumlins und einiger weiterer einschlägiger Quellen noch etwas genauer. Im Zentrum blieb die Logik der Indirektheit und Mittelbarkeit,

die wir unter unterschiedlichen Aspekten präzisierten und aufhellten. Wir unterschieden die Gesichtspunkte des Institutionellen, des Formalen und des Staatlich-Öffentlichen. Mit Blick auf das Moment institutioneller Organisation und Verfestigung konstatierten wir auch mit Bäumlin nochmals die Wichtigkeit gesellschaftlicher Eingebundenheit. Gleichzeitig vergegenwärtigten wir uns aber den befregenden Sinn einer relativen Verselbständigung der institutionellen Prozesse gegenüber der Gesellschaft. Diese qualifizierte Widerständigkeit bietet eine wichtige Grundlage konsequenter Distanznahme und Achtsamkeit für das Andere. Die institutionelle Autonomie entlastet vom Erfordernis steter Aufrechterhaltung aus eigener Kraft, stellt bestimzte Anliegen auf Dauer und widersetzt sich der ideologischen Anverwandlung. Weiter bemerkten wir das Merkmal von Institutionen, Entscheidungs- und Handlungsprozesse zu pluralisieren und die Perspektiven vergangener, gegenwärtiger und künftiger Akteur:innen zueinander in Beziehung zu setzen. Auch darin liegt eine wichtige Stütze einer Rechtsverwirklichung im pluralistischen und geschichtlichen Blick auf das Andere.

Mit dem Aspekt der Formalität gelangten wir zu einem klassischen Motiv der rechtstheoretischen und insbesondere auch der rechtskritischen Diskussion. Auch hier wurde zunächst an die von Cover und vielen anderen vorgetragene Kritik angeschlossen. Rechtliche Formalität birgt die Tendenz, sich von der normativen Sinnreflexion zu emanzipieren und immun gegen jeden äußeren Gesichtspunkt ihrer abstrakten Logik zu folgen. Derart ziellos gerät sie leicht in den Dienst der Zementierung herrschender Verhältnisse. Allerdings bergen Programme der Entformalisierung analoge Tendenzen. Im Verlust der Widerständigkeit des Formalen gegen die freie Reflexion droht Recht, noch strikter den herrschenden Verhältnissen zu verfallen. So kamen wir auch hier wieder auf das Desiderat relativer Autonomie zurück. Bei Bäumlin konkretisierte sich diese Herausforderung einer gebrochenen Formalität in der Gestalt eines charakteristischen Stils und Habitus juristischer Praxis. Die skizzierte Zugangsweise zeichnet sich durch eine Problemreflexion im Umweg über die Pluralität formaler Vorgaben aus. Der kultivierte Umweg hält den Blick für die spannungsvolle Vielfalt beachtlicher Gesichtspunkte offen, lässt die formalen Vorgaben aber gerade in ihrer Abstraktheit und Pluralität auch ihrerseits als vorläufig-mittelbare Teilantworten auf den Anspruch des Rechts heraustreten, die gemeinschaftlich in unabschließbarer geschichtlicher Praxis zu konkretisieren und fortzuentwickeln sind. Anhand von Martti Koskenniemis dialektischer Figur einer Kultur des Formalismus gingen wir dem implizierten Versprechen offener Universalität weiter nach. Patricia Williams' Reflexionen zur Rechtekritik der *Critical Legal Studies* aus den Erfahrungen der afroamerikanischen Bevölkerung verdeutlichten uns das Potential juristischer Formkulturen, auch im Alltagsleben ideologische Verzerrungen

aufzubrechen und den Blick für die konkreten Ansprüche des Anderen zu schärfen.

Schließlich gingen wir auf den Aspekt des Staatlichen ein, der vor allem in zunehmend transnationalen politischen Verhältnissen treffender unter dem Begriff des Öffentlichen zu verhandeln ist. Wiederum wurde von den Konvergenzen der Kritik Covers und Bäumlins ausgegangen: Beide problematisieren die Tendenz unbedingter Privilegierung, oft gar Verabsolutierung staatlicher Rechtsanschauungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Vorstellungen. Das staatliche Recht ist als eine Instanz unter vielen im pluralistischen Zusammenhang gesellschaftlicher Rechtsdeutungen und ihrer Behauptung zu sehen. Damit ist aber nicht zwingend ein spezifischer Sinn qualifiziert öffentlicher Institutionen bestritten. Über die Bedeutung der Ordnungssicherung und die Tugenden der Formalität sowie der institutionellen Organisation hinaus wurde bei Bäumlin die semantische Rolle der öffentlichen Institutionen in der Rechtsverwirklichung deutlicher. Im Staat und den übrigen öffentlichen Institutionen kristallisiert sich der ungreifbare Fluchtpunkt des Rechts: Die Idee unumschränkten allgemeinen Wohls. Die Fremdheit der öffentlichen Institutionenordnung gegenüber der Gesellschaft hält den uneinholbaren Aufgabencharakter dieser Idee wach. Mithilfe der philosophischen Öffentlichkeitstheorien Deweys und Arendts erhellte, dass gerade die wesentliche Ungreifbarkeit, Unverfügbarkeit und Pluralität des Gemeinwohlziels ein Desiderat konkreten Sichtbar- und Gegenständlichwerdens impliziert. Wir erkannten – einem Hinweis Bonnie Honigs im Rekurs auf Donald Winnicott folgend – wie wichtig diese reale Vergegenwärtigung nicht nur für die intellektuelle, sondern auch für die psychische Vergewisserung des Sinns rechtlichen Gemeinwohlstrebens ist. Der dingliche Bedeutungshorizont öffentlicher Institutionen bietet eine entscheidende Ressource, um den uneinholbaren Gemeinwohlauspruch des Rechts in seiner letzten Unverfügbarkeit zu erkennen, vertrauensvoll zu bejahen und engagiert zu beantworten.

Durch diese Ausforschung der vielfältigen Gestalten und Dimensionen des Ringens zwischen institutionellen und gesellschaftlichen Kräften um den Sinn des Rechts gewann die Aufgabe einer pluralistischen öffentlichen Rechtsverwirklichung schärfere Konturen. Die konsultierten Autor:innen ermöglichten es, ein reiches Bild von den konkreten Konstellationen, Herausforderungen und Versprechen zu zeichnen, die sich mit der postulierten Dynamik verbinden. Mit den Erfahrungen der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung und der jüdischen Diaspora-Existenz im Hintergrund erhellte die Einbettung der institutionellen Rechtsformung in einen nie homogenen, sondern unumschränkt pluralen gesellschaftlichen Kontext, die dem Sinn des Rechts seine existentielle Tiefe verleiht und ihn laufend in einer Dynamik unzähliger Perspektiven fortentwickelt, die sich nie auf ein einziges Produkt bringen lässt. Mit Hinweisen auf institutionelle Abläufe, Berufskulturen, Völkerrechtsparadigmen,

aber auch förmliche Alltagsbeziehungen und öffentliche Räume erschloss sich umgekehrt die facettenreiche Strukturierung pluralistischer Rechts-suche durch formal-institutionelle Praktiken öffentlicher Ordnung, die ihrerseits plural gesellschaftliche Sinnformungsprozesse koordinieren, immer neu unterbrechen und füreinander öffnen, auf das uneinholtbare Ziel wirklicher Allgemeinheit hin orientieren und in dieser Ausrichtung stabilisieren. Dieses dynamische Wechselspiel von Gesellschaft und Institution in offener Vielzahl fanden wir in der Fremdheit des Rechts angelegt. Wir erkannten, wie es in der rechtlichen Wirklichkeit deutlich hervortritt, aber auch immer von gegenläufigen Tendenzen der Domestizierung und Identifikation verdeckt wird. Stets von Neuem stellt sich in dieser ambivalenten Situation die Aufgabe, an den Räumen zu arbeiten, in denen sich das vorgezeichnete Ringen aus der Differenzerfahrung so weit wie möglich entfalten kann – im Wissen um seine Unabsehbarkeit.

Auf diesem weiten Weg enthüllte sich Recht als Medium einer offenen Beziehung zum Anderen – eine Beziehung, die sich hingebungsvoll, aber höchst indirekt, quer zum Gang der Dinge in einem engagiert passiven, zuhörenden Prozess immer neuer Aufbrüche abzeichnet. Herausgestellt wurde das große Versprechen, das in diesem Zweck des Rechts liegt. Unterstrichen wurde aber auch die Schwierigkeit, die Fragilität, die Unannehmlichkeit, die häufige Verzerrung und Verkehrung der Dynamik. Betont wurde die unabschließbare Pflege, deren die rechtliche Alteritätslogik bedarf. Herausgehoben wurde aber auch wieder und wieder die letzte Unverfügbarkeit und Ungewissheit derselben. Eben darin liegt die Chance des Anderen.

* * *

Im September 1939, unter dem Eindruck der gewaltsmalen Entfaltung totalitärer Regime und des beginnenden Zweiten Weltkriegs, verfasste der britisch-amerikanische Poet W.H. Auden ein Gedicht, das später unter dem Titel »Law Like Love« bekannt wurde.¹ Es wurde 1940 zunächst ohne Titel veröffentlicht.² Zu den Verehrer:innen des Werks gehörte auch Robert Cover.³ Der Text lautet wie folgt:

- 1 Auden selbst hat das Werk in späteren Editionen unter diesem Titel publiziert: W.H. Auden, *Collected Shorter Poems. 1930–1944*, London 1950, S. 91. Zum Entstehungszeitpunkt vgl. J. Fuller, *W.H. Auden. A Commentary*, London 1998, S. 250.
- 2 W.H. Auden, *Another Time*, London 2007, S. 5–7 (Erstausgabe 1940). Die folgende Textwiedergabe folgt dieser Ausgabe.
- 3 Dies berichtete James Ponet, ehemaliger Rabbiner der Yale University und Weggefährte Robert Covers, in persönlichen Gesprächen.

Law, say the gardeners, is the sun,
Law is the one
All gardeners obey
To-morrow, yesterday, to-day.

Law is the wisdom of the old
The impotent grandfathers shrilly scold;
The grandchildren put out a treble tongue,
Law is the senses of the young.

Law, says the priest with a priestly look,
Expounding to an unpriestly people,
Law is the words in my priestly book,
Law is my pulpit and my steeple.

Law, says the judge as he looks down his nose,
Speaking clearly and most severly,
Law is as I've told you before,
Law is as you know I suppose,
Law is but let me explain it once more,
Law is The Law.

Yet law-abiding scholars write;
Law is neither wrong nor right,
Law is only crimes
Punished by places and by times,
Law is the clothes men wear
Anytime, anywhere,
Law is Good-morning and Good-night.

Others say, Law is our Fate;
Others say, Law is our State;
Others say, others say
Law is no more
Law has gone away.

And always the loud angry crowd
Very angry and very loud
Law is We,
And always the soft idiot softly Me.

If we, dear, know we know no more
Than they about the law,
If I no more than you
Know what we should and should not do
Except that all agree

Gladly or miserably
 That the law is
 And that all know this,
 If therefore thinking it absurd
 To identify Law with some other word,
 Unlike so many men
 I cannot say Law is again,
 No more than they can we suppress
 The universal wish to guess
 Or slip out of our own position
 Into an unconcerned condition.

Although I can at least confine
 Your vanity and mine
 To stating timidly
 A timid similarity,
 We shall boast anyway:

Like love I say.
 Like love we don't know where or why
 Like love we can't compel or fly
 Like love we often weep
 Like love we seldom keep.

In der komprimierten, reich überdeterminierten Gestalt lyrischer Sprache artikuliert das Gedicht auf wenigen Zeilen eindrücklich viele der Motive, die wir in unserem Gang durch die theoretischen Diskurse ausbuchstabiert haben, und verbindet sie zu einem bewegenden Zeugnis von dem nachgezeichneten Versprechen und seiner Fragilität. Der spätere Titel aus den Redundanzen der Schlussstrophe, »Law Like Love«, stellt unmittelbar den leidenschaftlichen und verheißungsvollen Charakter des Rechts heraus und verbindet diesen mit der Aussicht gelingender Beziehung. Der Liebesbegriff evoziert im Kern die Affirmation des Anderen in seiner Alterität. Der Vergleich von Recht und Gesetz einerseits, Liebe andererseits frappiert. Während die Rechtswelt primär nüchterne Assoziationen weckt, ruft die Liebe unumwunden das Passionierte auf. Gleichzeitig schließt die Zusammenstellung der beiden Begriffe an ein vertrautes Motiv vor allem der christlichen, aber auch der jüdischen Tradition an. In dieser Mischung aus Überraschung und Vertrautheit korrigiert die Analogie einseitig technische Rechtsvorstellungen mit bestechender Evidenz. Die bilderreiche Schilderung unterschiedlicher Rechtsbegriffe rückt dann anschaulich die Ungreifbarkeit des Rechts ins Zentrum und zeichnet die darin implizierte unüberblickbare Pluralität der Anschauungen in der Diversität gesellschaftlicher Existenz nach. In

den dargelegten Perspektiven, ausgehend von der Pflege der Gärten, deutet sich die Schönheit, aber sogleich auch die dunkle Seite dieser Vielfalt an. Angedeutet werden die Phänomene schicksalhafter Entzeitlichung, konservativer Zementierung und rückhaltlosen Umsturzes, der religiösen und juridischen Domestizierung, aber auch der szientistisch-nivellierenden Aneignung. Angesprochen wird die Alteritätserfahrung in dieser unendlichen Pluralität (»Other say, others say«). Bemerkt wird das Unbehagen, die stets drohende Gefahr der Verzweiflung und des Verlusts in dieser Flüchtigkeit. Scharf gezeichnet wird dann vor allem der Umenschlag dieser Verzweiflung in wütende politische Aneignung und individuelle Behauptung, der in den Tagen der Abfassung des Gedichts so grell vor Augen stand.

Dann wird der Ton des Gedichts leiser. Die Stimme spricht liebvoll das Gegenüber an. Sie erwägt, dass wir beide wie alle andern keine Gewissheit über den Gehalt des Rechts haben, dass uns aber allen die Wirklichkeit des Rechts in dieser Ungewissheit evident ist. Mit dieser Feststellung wendet sie sich gegen die Identifikation des Rechts mit irgendeiner distinkten Instanz. Gleichzeitig erkennt sie aber die Unvermeidlichkeit der Unternehmung bestimmter Deutungsentwürfe wie auch der Tendenz, aus der eigenen Positionierung in gehörlose, immune Unbetroffenheit zu verfallen. Im Bewusstsein dieser unumgänglichen Ambivalenz sucht der Text die Mäßigung der Eitelkeit in der stückhaften, indirekten Gestalt eines scheuen Vergleichs: wie die Liebe ist das Recht. Die Erklärungen fokussieren auf das Ungewisse und Unverfügbare, aber auch Unabewisliche der Liebe. Sie betonen das Fragile, den umgreifenden Verrat und die Behauptung durch das Leiden, die Klage und Reue hindurch. In der Austragung dieses immer wieder aporetischen existentiellen Zwiespalts von Verheißung und Verfehlung ereignet sich – vielleicht – die Liebe. Merkwürdig entzogen, immer ungewiss, aber gerade darin unwiderstehlich bedeutungsvoll scheint sie darin auf.

Das Gedicht macht diese Züge ähnlich im Recht aus. In der Tat ist uns in dieser Arbeit eine entsprechende Konfiguration deutlich geworden. Auch Recht tritt zutage in einer strikten Entzogenheit oder eben Fremdheit, die unabweisbar die Überschreitung unserer souveränen Dispositionen auftut, darin aber stets mit diesen verstrickt bleibt. Im Fortgang des Widerstands gegen unsere Aneignung, der nie zum Abschluss kommt, bekundet sich der Sinn des Rechts als Medium der Beziehung zum Anderen. Nur in ungewisser Flüchtigkeit wird dieser tiefere Sinn erkennbar. Mit der Verdrängung dieser Modalität wird er – wie die Liebe – vereitelt. Nicht genug kann daher das Moment der Unverfügbarkeit betont werden. Wie der Gang des Gedichts nacherzählt, hält uns die konkrete Pluralität rechtlicher Perspektiven dazu an, dem Identifikationsdrang zu widerstehen, ohne das immer unreine Rechtsstreben aufzugeben. In Kulturen der Relativierung, Mittelbarkeit und Indirektheit

sind unsere Rechtsbegriffe im Bewusstsein ihrer Vorläufigkeit zu artikulieren und aufgeschlossen fortzubilden. Wir haben gesehen, wie reich die Welt des Rechts an solchen souveränitätskritischen Strukturen ist. Auch diese Strukturen bieten aber keinerlei Gewährleistung der rechtlichen Sinnentfaltung. Ebenso wenig wird das Unverfügbare in Erinnerungen an die Transzendenz des Rechts und die Grenzen unserer Disposition kontrollierbar – seien sie konstitutionell, poetisch oder akademisch. Am Ende der Souveränität ereignet sich die Beziehung zum Anderen – quizás, quizás, quizás.